

FLEETHAMBURG

RECHTSANWÄLTE | SOLICITORS | BARRISTER

Non-EU Crew-Mitglieder – Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten im deutschen Küstenmeer



Quelle: pixabay

Juli 2022

RAin Miriam Blank

FLEETHAMBURG

RECHTSANWÄLTE | SOLICITORS | BARRISTER

Inhalt

- I. Rückblick: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2021 - 1 C 13.19
- II. Status Quo: Aufenthaltstitel für Non-EU Crew-Mitglieder
- III. Ausblick: Lösung des Problems durch das „Osterpaket“?

I. Rückblick: Urteil des BVerwG vom 27. April 2021 - 1 C 13.19

Kurzdarstellung Sachverhalt

- Herbst 2017: Offshore-Supply-Schiff „Atlantic Tonjer“ (Flagge: Panama) fährt ins deutsche Küstenmeer ein um Arbeiten an einem Offshore Windpark in der Ostsee zu verrichten
- an Bord: u.a. drei ukrainische Staatsangehörige (unter ihnen auch der C/E) in Besitz eines Schengen-Visum „C“/ bzw. biometrischen Reisepasses
- die Arbeiten wurden durch ein Eingreifen der Bundespolizei vereitelt; Besatzung wurde das Arbeiten untersagt und sie wurden zur alsbaldigen „Ausreise“ aufgefordert; Grund: Besatzungsmitglieder nicht in Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnis

I. Rückblick: Urteil des BVerwG vom 27. April 2021 - 1 C 13.19

Kurzdarstellung Verfahrensverlauf

- 1. Instanz (VerwG Schleswig-Holstein): teilte **FLEET**s Rechtsansicht, dass eine Arbeitserlaubnis nicht notwendig sei, weil es bereits am Tatbestand der Einreise fehlt
- 2. Instanz (Sprungrevision BVerwG): wich von dieser Rechtsprechung ab und entschied genau Gegenteiliges, nämlich:
 - Für einen Offshore-Arbeitsort im deutschen Küstenmeer findet deutsches Aufenthaltsrecht Anwendung
 - Folge: Aufenthaltstitel mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit wird benötigt

II. Status Quo: Aufenthaltstitel für Non-EU Crew-Mitglieder

Welche Aufenthaltstitel kommen für drittstaatsangehörige Besatzungsmitglieder u.a. in Betracht?

1. **Schengen-Visum** für einen kurzfristigen Aufenthalt (sog. „C-Visum“) mit Erwerbstätigkeitserlaubnis, § 6 Abs. 2a AufenthG; nur 90 Tage/180 Tage
2. **Nationales-Visum** für langfristige Aufenthalte (sog. „D-Visum“) mit Erwerbstätigkeitserlaubnis, § 19c Abs. 3 AufenthG („öffentliches Interesse“); § 19c Abs. 1 AufenthG iVm § 26 Abs. 1 BeschV („best friends“-Staaten, insb. britische Staatsangehörige)
3. **„Vander Elst“-Visum**, § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 21 BeschV i.V.m. EuGH-Rechtsprechung; setzt Aufenthaltstitel im Sitzstaat des EU/EWR-Arbeitgebers voraus


II. Status Quo: Aufenthaltstitel für Non-EU Crew Mitglieder

Schritte der Visumserteilung für ein **Schengen-Visum-“C“** bzw. **Nationales-D-Visum mit Erwerbstätigkeitserlaubnis:**

1. Antrag vor Einreise bei den dt. Auslandsvertretungen („Botschaft“); Ausnahme „best friends“: wenn bereits in Deutschland, dann auch bei der lokalen Ausländerbehörde („ABH“)
2. Termin bei der Botschaft/ABH: Unterlagen einreichen (Antragsformular, biometrische Fotos, Formblätter für Vorabzustimmung bzw. bereits erteilte Vorabzustimmung, Reisepasskopie, Arbeitsvertragskopie, ggf. weitere Nachweise)
3. Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit
4. Vorabzustimmung der lokalen ABH (nicht bei „best friends“) - Globalzustimmung
5. Erteilung Visum/Aufenthaltstitel durch die Botschaft/ABH

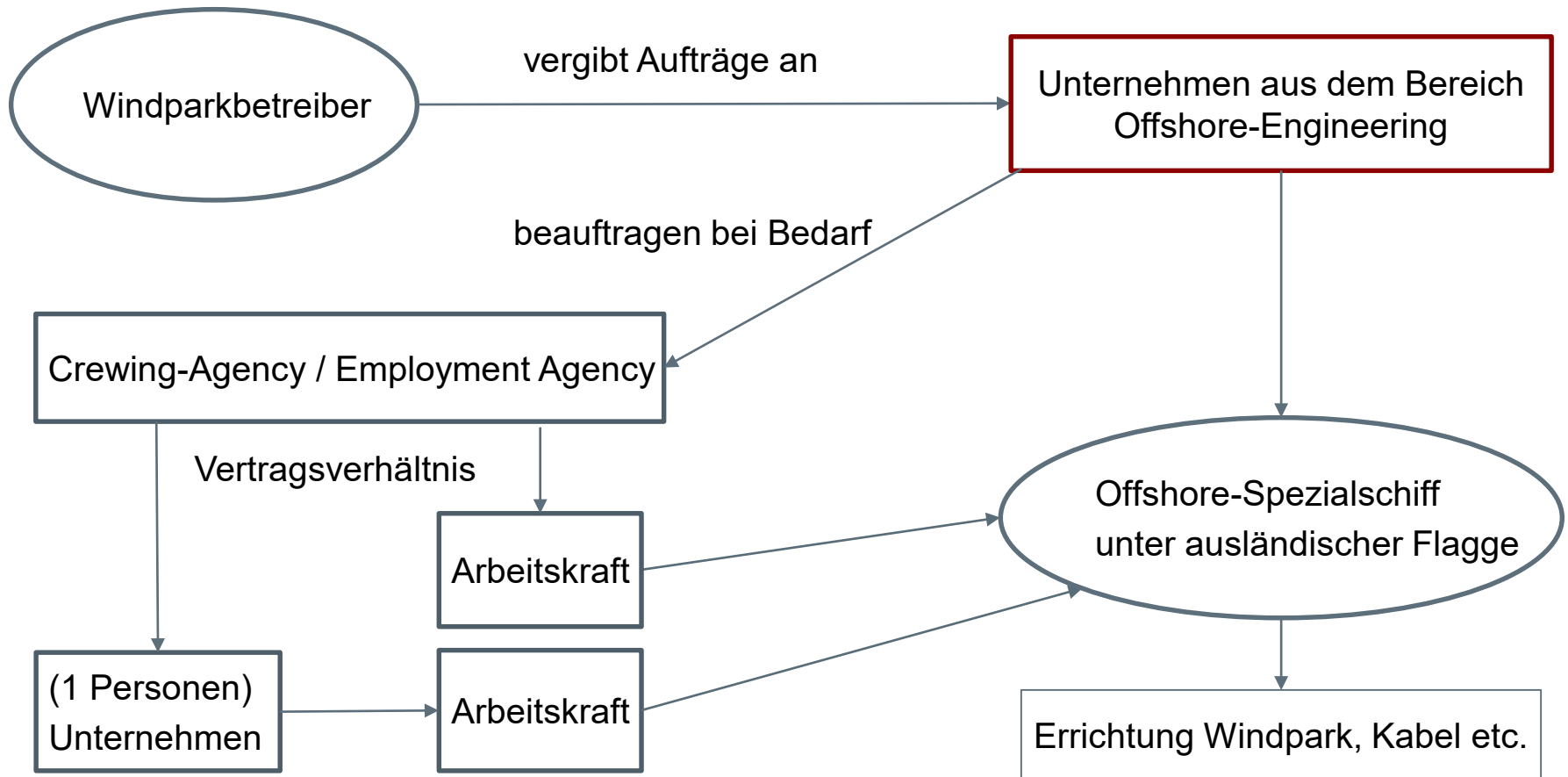
II. Status Quo: Aufenthaltstitel für Non-EU Crew Mitglieder

Schritte der Visumserteilung für ein **Schengen-Visum-“C“** bzw. **Nationales-D-Visum mit Erwerbstätigkeitserlaubnis**:

1. Antrag vor Einreise bei den dt. Auslandsvertretungen („Botschaft“); Ausnahme „best friends“: wenn bereits in D, dann auch bei der lokalen Ausländerbehörde („ABH“)
2. Termin bei der Botschaft/ABH: Unterlagen einreichen (Antragsformular, biometrische Fotos, Formblätter für Vorabzustimmung bzw. bereits erteilte Vorabzustimmung, Reisepasskopie, Arbeitsvertragskopie, ggf. weitere Nachweise)
3. **Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit** 
4. Vorabzustimmung der lokalen ABH (nicht bei „best friends“) - Globalzustimmung
5. Erteilung Visum/Aufenthaltstitel durch die Botschaft / ABH

II. Status Quo: Aufenthaltstitel für Non-EU Crew-Mitglieder

Typische (arbeits-)vertragliche Konstellation Offshore



II. Status Quo: Aufenthaltstitel für Non-EU Crew-Mitglieder

Problem: Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit („BA“)

1. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?
 - Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
 - Zusatzblatt B

2. Was prüft die BA?
 - Mindestlohn
 - Urlaub
 - Leiharbeit (§ 40 AufenthG)

= sog. Gleichwertigkeit der Arbeitsverhältnisse, Vorrangprüfung und Versagungsgründe

II. Status Quo: Aufenthaltstitel für Non-EU Crew-Mitglieder

Notwendigkeit richtige Angaben zu machen

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

II. Status Quo: Aufenthaltstitel für Non-EU Crew Mitglieder

Schritte der Visumserteilung für ein **Schengen-Visum-“C“** bzw. **Nationals-D-Visum mit Erwerbstätigkeitserlaubnis**:

1. Antrag vor Einreise bei den dt. Auslandsvertretungen
Ausnahme „best friends“: wenn bereits in Deutschland
Ausländerbehörde („ABH“)
2. Termin bei der Botschaft/ABH: Unterlagen
(Antragsformular, biometrische Fotos, Vorabzustimmung bzw. bereits erteilte Vorabzustimmung, Reisepasskopie, Arbeitsvertragskopie, ggf. weitere Nachweise)
- ~~3. **Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit**~~
4. Vorabzustimmung der lokalen ABH (nicht bei „best friends“) -
Globalzustimmung
5. Erteilung Visum/Aufenthaltstitel durch die Botschaft / ABH

Entfällt in den meisten Fällen
durch die Neuregelung des
„Osterpakets“

III. Ausblick: Lösung des Problems durch das „Osterpaket“? Änderungen der Beschäftigungsverordnung (noch im Entwurf)

1. Nach § 24a BeschV wird folgender § 24b BeschV n.F. eingefügt:

§ 24b BeschV n.F.

Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Ausländerinnen und Ausländer, die im deutschen Küstenmeer beschäftigt werden, um Tätigkeiten zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen durchzuführen, einschließlich der Be- und Entladearbeiten im Hafen und der sonstigen Tätigkeiten von übrigen Mitgliedern der Besatzung der dazu eingesetzten Schiffe. Die Befreiung von der Zustimmung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten. § 9 findet keine Anwendung.

III. Ausblick: Lösung des Problems durch das „Osterpaket“? Änderungen der Beschäftigungsverordnung (noch im Entwurf)

2. In § 30 Nummer 2 wird die Angabe „und 23“ durch die Angabe „, 23 und 24b“ ersetzt.

§ 30 BeschV n.F.

Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten

1. ...
2. Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 17, 18, 19 Absatz 1 sowie den §§ 20, 22 und 23 **und 24b** die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden,
3. ...

III. Ausblick: Lösung des Problems durch das „Osterpaket“? Was folgt aus diesen Änderungen?

Non-EU Crew Mitglieder, die

- Staatsangehörige eines Drittstaates, der in Annex II zu Art. 4 der EU-Verordnung 2018/1806 aufgelistet sind (z.B. Ukraine; nicht: Philippinen), oder
- in Besitz eines Schengen-C-Visums, oder
- in Besitz eines Nationalen Visa eines anderen EU-Mitgliedsstaats für einen langfristigen Aufenthalt sind,

dürfen für **bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten** an Bord von Offshore-Supply-Schiffen im deutschen Küstenmeer an Offshore Projekten ohne Arbeitserlaubnis (d.h. ohne Visum/Aufenthaltstitel der zur Erwerbstätigkeit berechtigt) arbeiten

III. Ausblick: Lösung des Problems durch das „Osterpaket“?

Fazit?

Unsere Kontaktdaten:



FLEET HAMBURG
Willy-Brandt-Straße 57
20457 Hamburg

Tel. +49 (40) 5 700 700
Fax +49 (40) 5 700 70 200
info@fleet-hamburg.com

Das Büro von Fleet Hamburg befindet sich genau dort, wo 1188 die Keimzelle des Hamburger Hafens entstand: direkt am Nikolaifleet, unmittelbar umgeben von traditionsreichen Hamburger Reedereien und Schifffahrtsbetrieben, zwischen Nikolai- und Katharinenkirche und nur wenige Meter von Rathausmarkt und HafenCity entfernt.

Folgende Parkhäuser finden Sie in der Nähe unserer Kanzlei:
Parkhaus Große Reichenstraße
Parkhaus Neue Gröningerstraße